

BILMOG – AKTUELLER HANDLUNGSBEDARF

SCHEIDLE UND PARTNER | Am 29. Mai 2009 trat die größte HGB-Reform seit über 20 Jahren in Kraft. Die neuen Rechnungslegungsvorschriften sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen – Ist Ihre Eröffnungsbilanz schon an das neue Recht angepasst?

Rechnungslegungsverantwortliche stehen vor der Herausforderung, die vielfältigen Änderungen des BilMoG zeitnah in die Praxis umzusetzen. Bilanzansätze und -bewertungen der gerade fertig gestellten Bilanz zum 31.12.2009 sind auf ihre Übereinstimmung mit dem neuen Recht zu überprüfen. Einige Bilanzpositionen dürfen hier erstmals angesetzt werden (z. B. aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge). Andere Bilanzpositionen dürfen nicht mehr zum Ansatz kommen (z.B. Aufwandsrückstellungen). Manche Bilanzpositionen sind nach neuen Regeln zu bewerten (z.B. Pensionsrückstellungen). Die Umstellung auf die neuen Bilanzierungsregeln wird durch Übergangsvorschriften erleichtert, die zahlreiche Wahlrechte zur Beibehaltung der bishe-

rigen Bilanzierung oder zur Anpassung an die neuen Bestimmungen vorsehen. Da die neuen Vorschriften i.d. R. auch auf Altfälle anzuwenden sind, ist auf den 01. Januar 2010 eine so genannte BilMoG-Eröffnungsbilanz zu erstellen. Hierbei ergeben sich in Abhängigkeit von der individuellen Unternehmenssituation oft viele Möglichkeiten, Bilanzbild und Eigenkapitalquote in nicht unerheblichem Maße zu beeinflussen. Die Umstellung betrifft aber nicht nur Bewertungs- oder Buchungsfragen, sondern zieht auch Änderungen in der Aufbau- und Ablauf-Organisation sowie in der Organisation des Jahresabschlussherstellungsprozesses nach sich.

Wir empfehlen deshalb Unternehmen und ihren Rechnungswe-

senleitern sich frühzeitig mit der Anpassung an das neue Recht zu befassen. Es bedarf fundierte Kenntnisse der neuen Rechnungslegungsvorschriften, um die oft nur für den Übergangsstichtag 01. Januar 2010 eingeräumten Wahlrechte und Ermessensspielräume in ihrer Auswirkung auf Bilanzbild und Eigenkapitalquote beurteilen zu können. Erst fundierte Kenntnisse ermöglichen bewusste Entscheidungen, um die eingeräumten Wahlrechte in einer für das Unternehmen optimalen Weise auszuüben.

Info/Kontakt

Tel.: 0821 344 81 0
www.scheidle.eu
a.seuster@scheidle.eu



EXPERTENSICHT

„Die BilMoG-Eröffnungsbilanz bietet viele Möglichkeiten, erfordert aber fundierte Kenntnisse der Übergangsvorschriften.“

**ANGELIKA SEUSTER,
DIPL. OEC. WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER**

185X128